

## **GESETZENTWURF**

**der Fraktion der BMV**

**Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes  
Mecklenburg-Vorpommern**

### **A Problem**

Zu den Grundsätzen repräsentativer Demokratien gehört es, dass die Repräsentanten des Volkes für eine begrenzte Zeit zur Machtausübung autorisiert sind. Die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern ermöglicht es, dass der Ministerpräsident unbegrenzt wiedergewählt werden kann.

### **B Lösung**

Die Wiederwahl des Ministerpräsidenten wird zukünftig nur einmal zulässig sein.

**C Alternativen**

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

**D Kosten**

Keine.

## **ENTWURF**

### **eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderung der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

Die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 1993, die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 573), geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Artikel 42 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Wiederwahl ist nur einmal zulässig.“

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Bernhard Wildt und Fraktion**

## **Begründung:**

### **1. Allgemeines**

Eine gute Demokratie - auch im Sinne von Guter Regierungsführung (Good Governance) - muss Macht immer institutionell beschränken und zeitlich begrenzen. Eine lebendige Demokratie zeichnet sich durch Wandel aus.

Regelmäßige Wahlen sollen für diesen Wandel durch einen Austausch des politischen Personals und damit auch für immer neuen Schwung in den politischen Debatten und den gesellschaftlichen Diskursen sorgen. Deshalb gehört zu den Wesensmerkmalen der Demokratie der regelmäßige Wechsel an der Spitze des Staates. Dieser regelmäßige Wechsel muss auch für das höchste und mächtigste Amt in einem Bundesland gelten, dem des Ministerpräsidenten.

Für die höchsten Ämter in den Bundesländern und auch für das Amt des Bundeskanzlers gilt bisher als einzige Säule der zeitlichen Begrenzung die Gebundenheit an die Legislaturperioden. Mit dem Beginn einer neuen Legislaturperiode kann sich der bisherige Amtsinhaber dem neu gewählten Parlament zur Wiederwahl stellen. Allerdings kann sich der Inhaber des Amtes des Ministerpräsidenten - genau wie der Bundeskanzler - unbegrenzt wiederwählen lassen.

Das Prinzip der unbegrenzten Wiederwahl des höchsten Regierungsamtes führt das Prinzip des Wandels, das zu den inhärenten Wesensmerkmalen der Demokratie gehört, ad absurdum. Die Möglichkeit der unbegrenzten Wiederwahl des höchsten und mächtigsten Regierungsamtes auf Bundes- und Landesebene hat in der Geschichte der Bundesrepublik immer wieder zu politischer Lethargie und Politikverdrossenheit bei den Bürgern geführt.

In den vergangenen Jahren hat Deutschland wieder eine solche Phase politischer Lethargie und einen Verlust an lebendiger Demokratie erlebt. Die Formierung von antidemokratischen Bewegungen, die die Demokratie ganz ablehnen, deutet daraufhin, dass wir zum ersten Mal in der jüngeren Geschichte Deutschlands an einem Punkt angelangt sind, an dem der Verlust von lebendiger Demokratie eine Gefahr für die Demokratie insgesamt bedeuten könnte.

Ein Mittel, diese Gefahr abzuwehren und die lebendige Demokratie zu fördern, ist es, neben die Säule der zeitlichen Amtszeitbegrenzung der höchsten Regierungsämter als zweite Säule eine Beschränkung der Wiederwahl zu stellen. Die politischen Parteien sind dadurch gezwungen, ihren Erneuerungsprozess laufend durchzuführen und nicht erst zu reagieren, wenn der richtige Zeitpunkt bereits überschritten ist.

Mecklenburg-Vorpommern sollte hier eine Vorreiterrolle übernehmen und die Möglichkeit der Wiederwahl des Ministerpräsidenten beschränken. Von Mecklenburg-Vorpommern könnte so ein Signal für den Erhalt einer lebendigen Demokratie für ganz Deutschland ausgehen.

## **2. Zu einzelnen Vorschriften**

### **Zu Artikel 1**

Mit dem ergänzten Artikel 42 wird die Wahl des Ministerpräsidenten des Landes auf eine einmalige Wiederwahl beschränkt.

### **Zu Artikel 2**

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.